

Punkt: 4.4.-0740 – STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Örtliches Raumordnungsprogramm – 10. Änderung - Verordnung

S a c h v e r h a l t

Der Entwurf der 10. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist in der Zeit vom 15. April 2009 bis 27. Mai 2009 gemäß § 21 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 im Stadtamt Purkersdorf zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung vom 27. 05. 2009, RU1-R-475/025-2009, wurde zur Kenntnis genommen.

Die zum aufgelegten Entwurf der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes abgegebenen Stellungnahmen wurden in der Gemeinderatssitzung am 23. 06. 2009 unter TOP 4.4.-0739 behandelt.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf beschließt nach Erörterung der während der sechswöchigen Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 23. 06. 2009, Top. GR4.4.-0740, folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Auf Grund des § 22 Abs.1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, wird das örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeändert und neu dargestellt.

§ 2

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Purkersdorf während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die im derzeit rechtskräftigen örtlichen Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Purkersdorf angeführten Maßnahmen und Ziele bleiben vollinhaltlich aufrecht.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Punkt: 4.4.-0741 – STR Viktor Weinzinger

Gegenstand: Bebauungsplan – 16. Änderung

S a c h v e r h a l t

Die Stadtgemeinde Purkersdorf beabsichtigt den Bebauungsplan und die Bebauungsvorschriften abzuändern. Das Büro Dipl.Ing. Pluharz hat den Entwurf für die 16. Änderung vorgelegt. Diese sind diesem Tagesordnungspunkt angeschlossen. Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den **A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Auflage der 16. Änderung des Bebauungsplanes wird derart erfolgen, dass in der Sitzung des Gemeinderates im September 2009 die entsprechende Verordnung beschlossen werden kann.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

a) **Gertraud und Ing. Heinrich ASCHENBRENNER**, Wurzbachgasse 1, Parz. 595/4 und 656/3

Verschiebung der seitlichen Baufluchtlinien von dzt. 10m auf 5m bzw. 3m

S a c h v e r h a l t

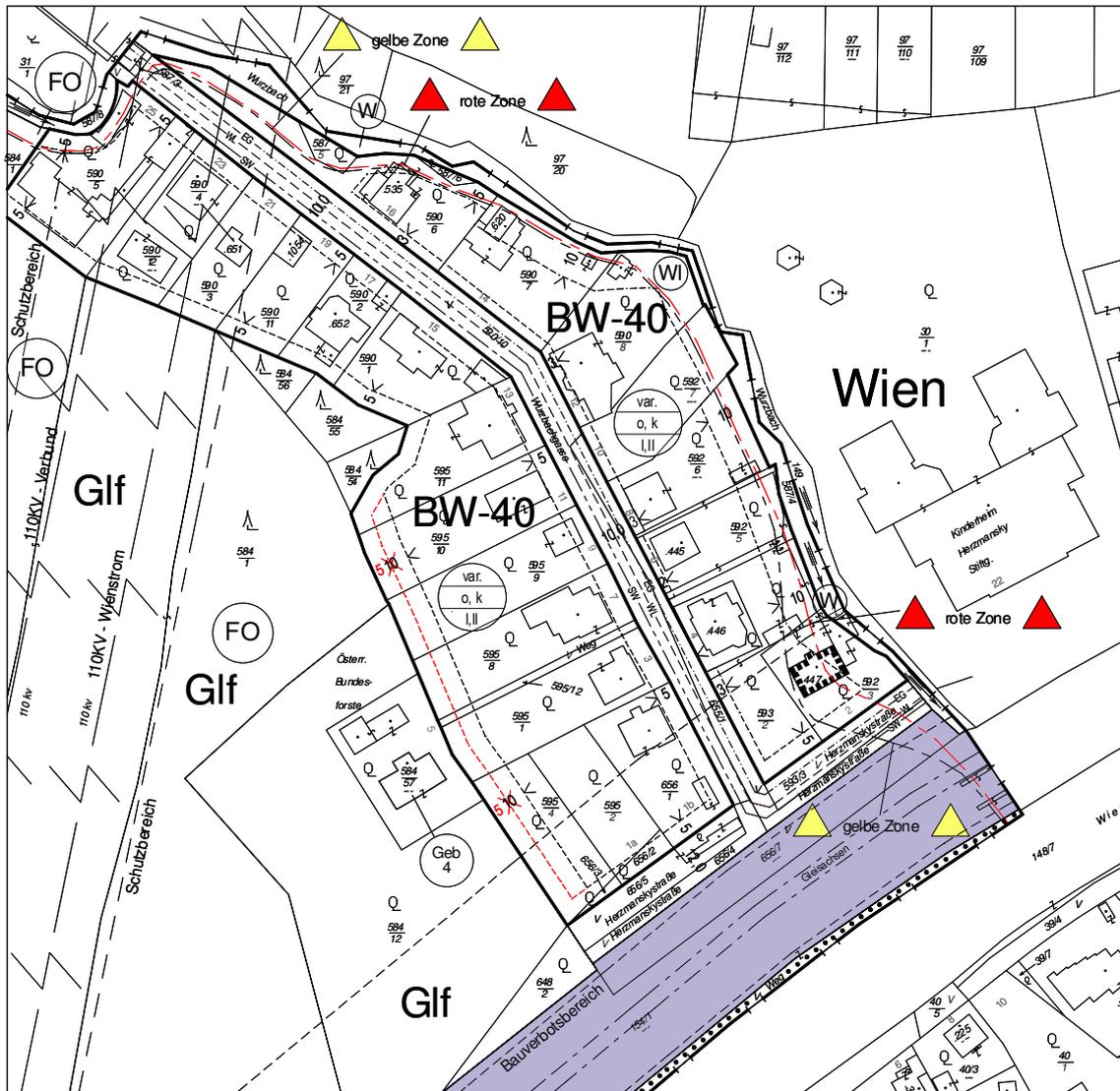
Für das o.g. Grundstück wurde ehemals ein seitlicher Bauwuch von 10m festgelegt, wodurch von der 18,0 m breiten Parzelle nur mehr ein 8 m breiter Streifen bebaubar blieb. Bezieht man bei der Wahl der offenen Bauungsweise noch den Seitenabstand mit ein, ist das Grundstück unbebaubar.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Änderung der hinteren Baufluchtlinie für die Liegenschaften Wurzbachgasse 1 bis 13 von dzt. 10 m auf 5 m. Die Beibehaltung des 10m breiten hinteren Bauwuchs ist nicht erforderlich, da in diesem Bereich nicht Wald sondern eine Wiesenfläche mit einem Wohngebäude der Österr.Bd.Forste angrenzt. Die Freihaltung des hinteren Bauwuchs aus ökologischen Gründen ist somit nicht erforderlich.“



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

b) **Dr. Raimund ATZINGER**, Florian Trautenberger-Straße 37, Parz. 510/15
Änderung der Bauklasse von I auf I*

Sachverhalt

Für das Siedlungsgebiet F.Trautenberger-Straße gelten folgende Sonderbestimmungen.
"In der Florian Trautenberger-Straße von Nr. 11 bis Nr. 38 sind nur Flachdächer zulässig."

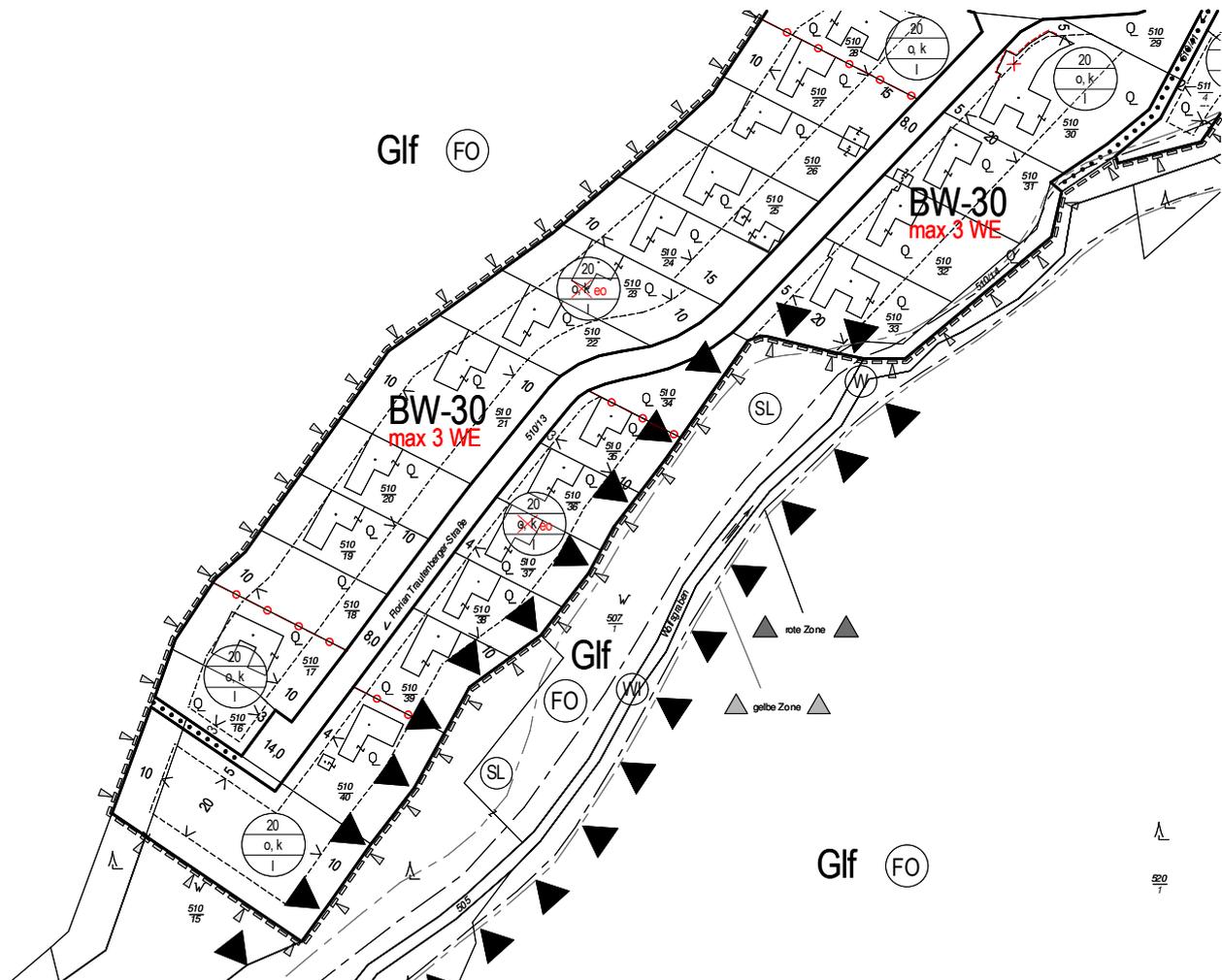
Die Sonderbauklasse I* besagt, dass für Wohngebäude, die zumindest als Niedrigenergiehäuser errichtet werden, die zur Energienutzung notwendige Gebäudefront auf max. 7,50 m erhöht werden kann. Diese Bestimmung impliziert aber, dass die restlichen Gebäudefronten niedriger sein müssen, also der Bauklasse I zu entsprechen haben und demnach kein Flachdach möglich ist.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Beibehaltung der Bauklasse I für die gesamte F.Trautenberger-Straße.“



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- c) **Bauamt, Büro Pluharz**, Siedlungsgebiet Florian Trautenberger-Straße, div. Parz.
Änderung der Bebauungsweise von offen auf einseitig offen

Sachverhalt

Von den insgesamt 25 Bauplätzen sind nur mehr 4 unbebaut.

Baubestand: entlang des nordwestlichen Straßenrandes sind bis auf zwei Ausnahmen am Beginn und am Ende der Straße alle Wohnhäuser an die nördliche Grundgrenze angebaut. Zwei Grundstücke sind unbebaut.

Unbaut ist auch das am Ende der F.Trautenberger-Straße situierte querliegende Grundstück.

Entlang des südöstlichen Straßenrandes sind bis auf 1 Ausnahme alle Grundstücke bebaut, bis zur Hälfte der F.Trautenberger-Str. entspricht die Anordnung der offenen

Bebauungsweise (Wohnhäuser im 3m-Abstand von der seitlichen Grundgrenze bzw. angebaute Garagen im Seitenabstand) Fünf Wohnhäuser im rückwärtigen Straßenabschnitt (Parz. 510/35 bis -/39) sind aber wieder an der nördlichen Grundgrenze angeordnet.

Eine derartige Gebäudeanordnung entspricht der gesetzlich definierten "einseitig offenen Bebauungsweise, das dafür vorgesehene Planzeichen lautet "eo"

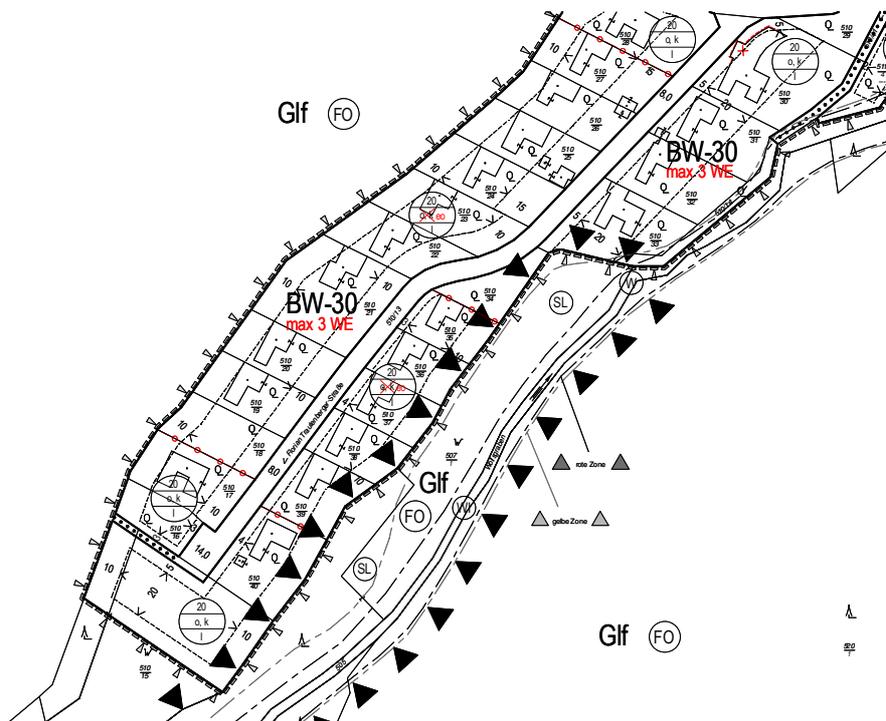
Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Änderung der Bebauungsweise von "offen, gekuppelt" auf "einseitig offen" entsprechend dem Baubestand für folgende Liegenschaften: Parz. 510/16 bis -/27 an der nordwestlichen Straßenseite

Parz. 510/35 bis -/39 an der südöstlichen Straßenseite“



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Margaretha FRITZ, Rochusgasse 8, Parz. 890 – EZ 1656

Verlegung der seitlichen Baufluchtlinien von 5 m auf 3 m, da der Baubestand in den seitlichen Bauwisch ragt, Entfall der vorderen Baufluchtlinie

S a c h v e r h a l t

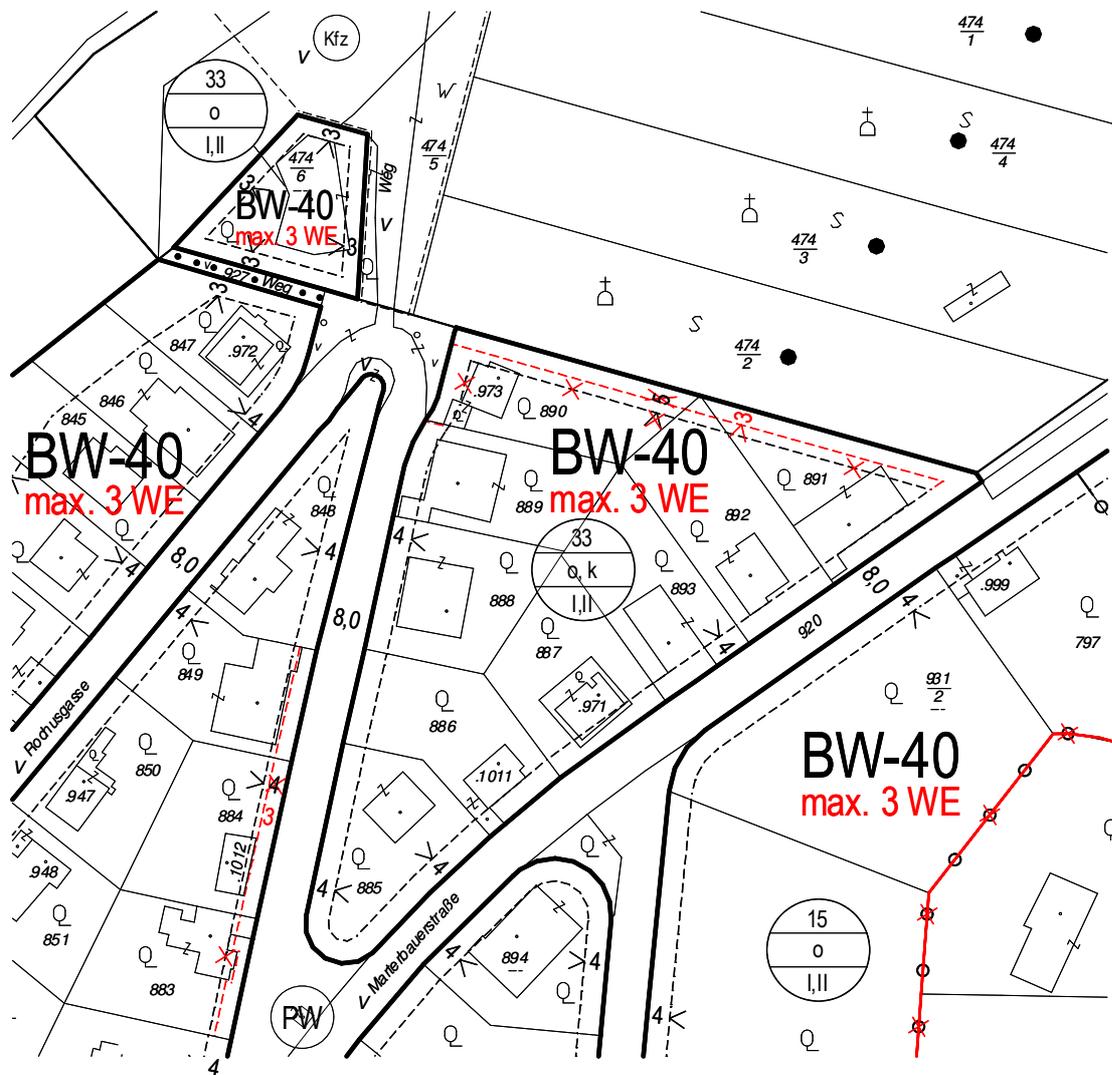
Baubestand ragt um ca. 1 m in den seitlichen 5m-Bauwisch, auch das Wohnhaus auf Grundstück 891 ist betroffen, hier sind es 1,70 m.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:
„Änderung der seitlichen Baufluchtlinie von 5 m auf 3 m.“

Ortsbild: Entfall der vorderen Baufluchtlinie, dadurch kann mit der Hausfront die bestehende Bebauungskante der angrenzenden Bebauung aufgenommen werden (Kurvenbereich, Parzellengrenze macht eine Kurve nach innen, genügend breite Verkehrsfläche vorhanden)



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

e) **Gruber Holz GesmbH, Linzer Straße 51**, Parz. 533/2 – EZ 2405
Änderung von offener/gekuppelter Bauweise in geschlossene Bauweise

Sachverhalt

Baubestand der Fa. Gruber ist zur Parz. 533/4 (Steinbichler/Koos) gekuppelt angeordnet,

zum Kfz-Betrieb Figl mit einem Seitenabstand von 2,12 m. Eine Halle des Kfz-Betriebes reicht jedoch bis an die Grundgrenze der Fa. Gruber.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Abschnittsweise Änderung der Bauweise von "offen/gekuppelt" auf "geschlossen."

Vorteil: Schaffung besserer betrieblicher Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Gegebenheiten; bessere Nutzung des bestehenden Betriebsbaulandes, ohne gegenseitige Störungen zu verursachen.

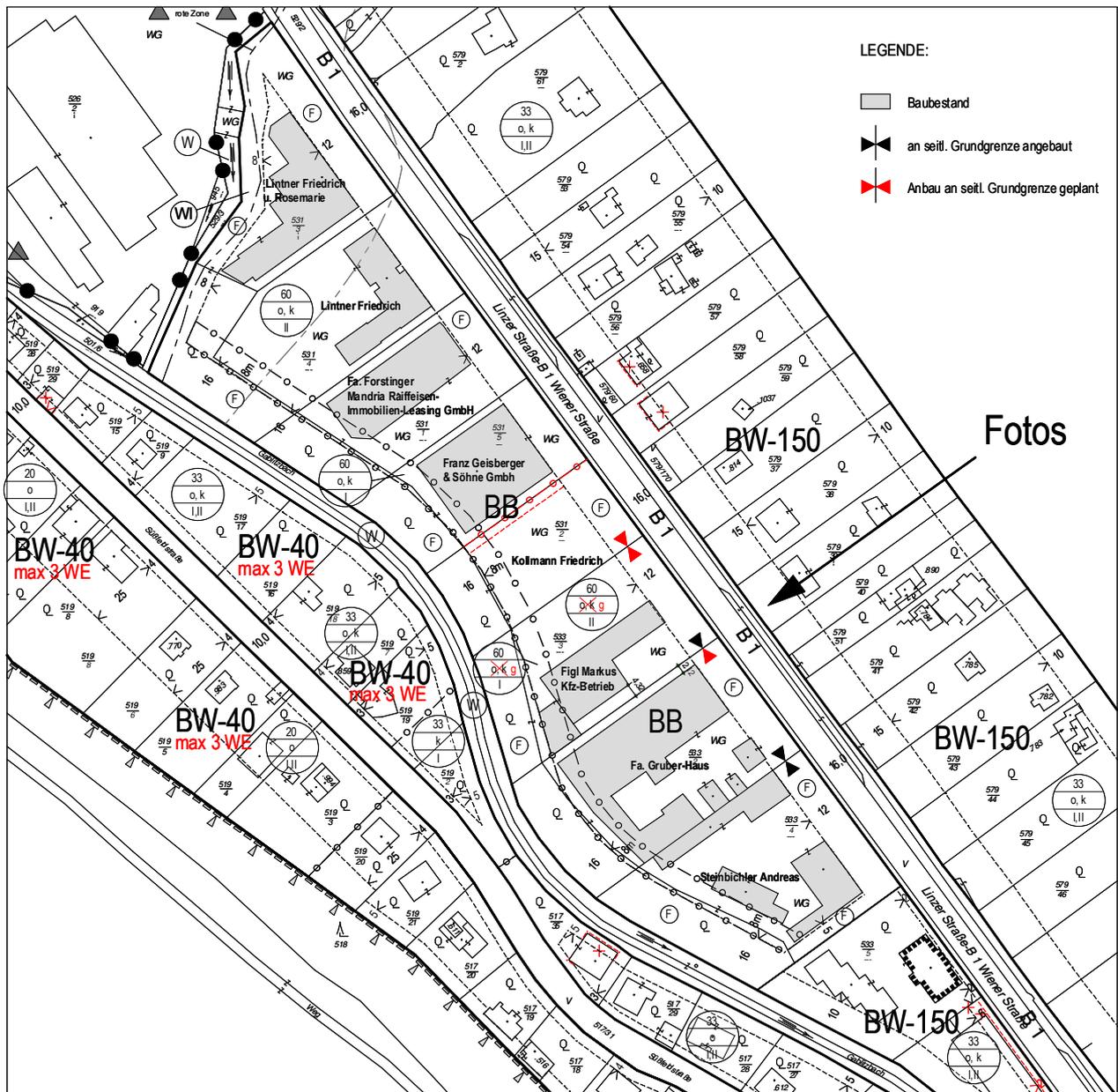
Ortsbild: positive Wirkung durch Wegfall nicht nutzbarer, verwahrloster seitlicher Bauwiche, optische Beruhigung der Straßenfront

Geschlossene Bauweise soll für insgesamt 4 Liegenschaften gelten, bis einschließlich der einzigen noch unbebauten Parz. 531/2.

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Planausschnitt und Fotos siehe nächste Seite



2,12 m Seitenabstand zum benachbarten Kfz-Betrieb



Angebauter Halle des Kfz-

- e) **Gustav Huber, An der Stadelhütte 9**, Parz. 375/5 – EZ 1951
Aufhebung der Baufluchtlinien wegen ungünstigem Parzellenzuschnitt und bestehender Bebauung

Sachverhalt

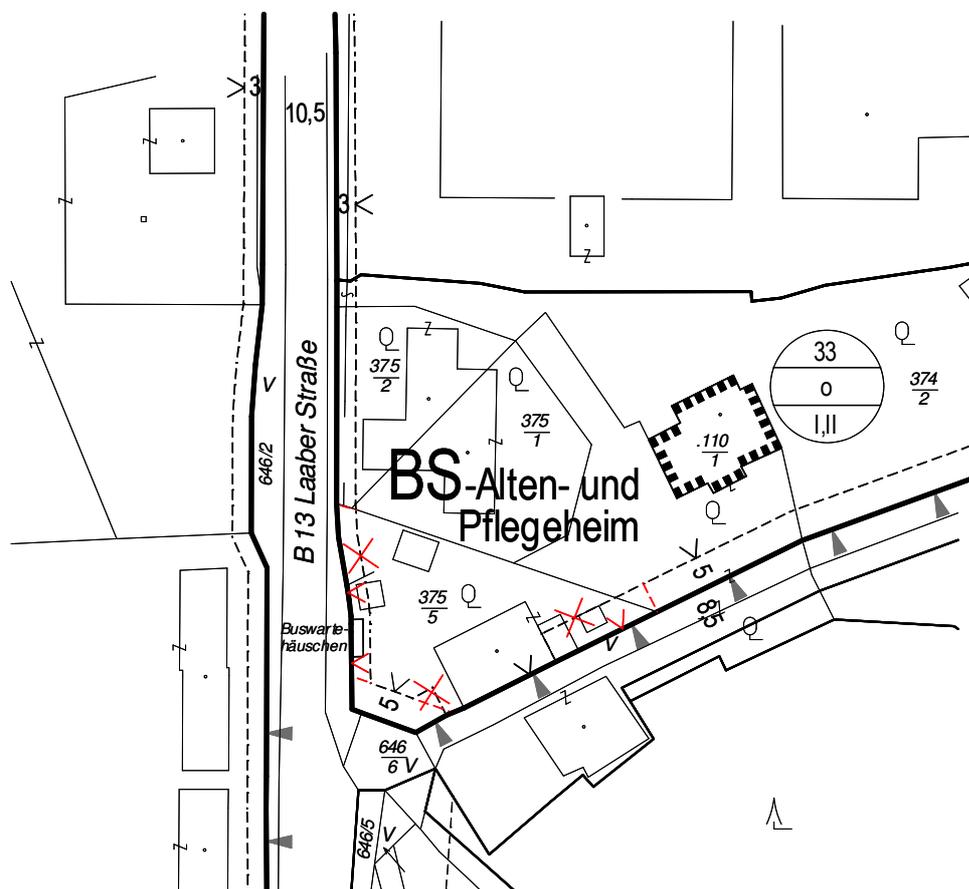
Grundstücke 375/5, -/6 und .110/4 wurden zu 375/5 zusammengelegt = dreiecksförmiges Grundstück, Bestehende Nebengebäude (Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Garage) wurden in den Katasterplan eingetragen, sie liegen z.T. innerhalb der Vorgartentiefe.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Änderung bzw. Entfall der Vorgartentiefe entsprechend dem Baubestand, im Kurvenbereich sollen die 5 m aus Gründen der Verkehrssicherheit bestehen bleiben.“



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- f) **Evelyn Reichert**, Süßfeldstr. 30a/2, Parz. 517/35 – EZ 832

Verlegung der hinteren Baufluchtlinien wegen ungünstigem Parzellenzuschnitt und bestehender Bebauung

Sachverhalt

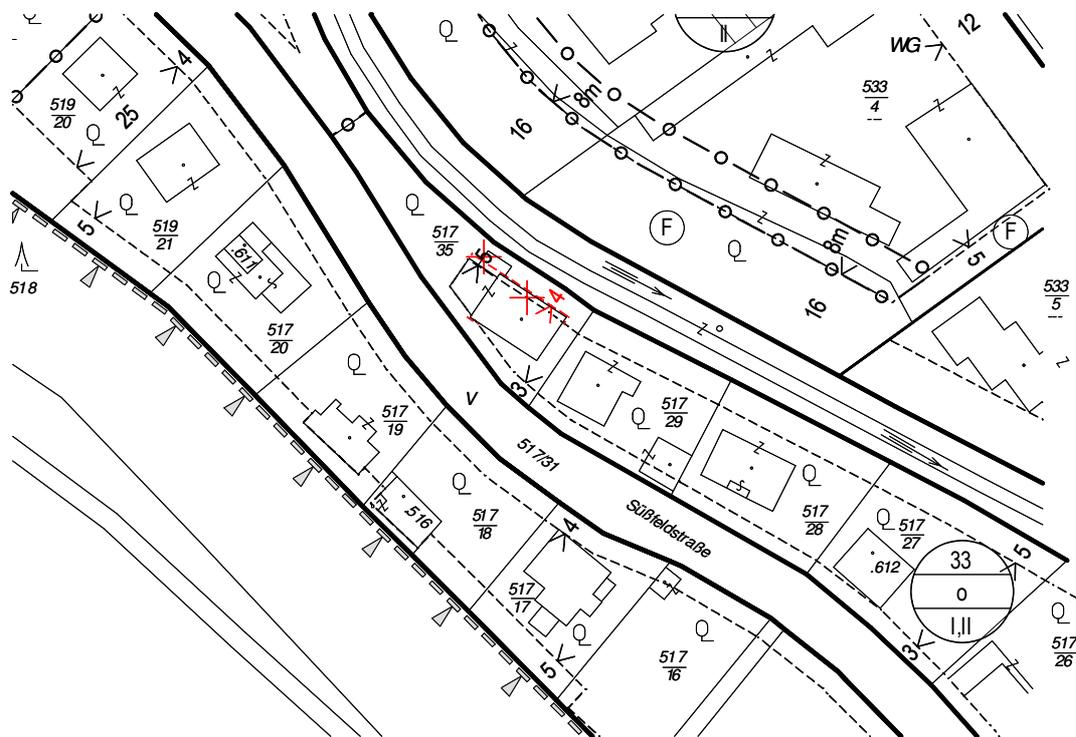
Baubestand ist im Kataster nicht korrekt eingetragen, Hausabmessungen falsch, hinterer Bauwich beträgt 4 m, seitl. Bauwich 3 m, wurde zeichnerisch korrigiert. Geplanter Zubau entspricht den geltenden Bestimmungen (5m Abstand von Grundgrenze) Windfang im hinteren Bauwich zulässig.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Änderung der Baufluchtlinien entsprechend dem Baubestand.“



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

g) **Dipl.Ing. Steinbichler / Stieböck & Co Gesmbh**, Parz. 492/1 – EZ 2512, Fürstenberggasse 6a

Erhöhung der Dichte von dzt. 20% auf 30%

Erhöhung der Bauklasse von dzt. II auf III

(geplant ist der Bau von Eigentumswohnungen)

Sachverhalt

Bei letzter FWP-Änderung Umwidmung auf BW-40, max 3 WE mit der Begründung, den charakteristischen Baubestand (Wienerwald-Villen) zu schützen und zwar sowohl auf der Ebene des FWP als auch des BEP

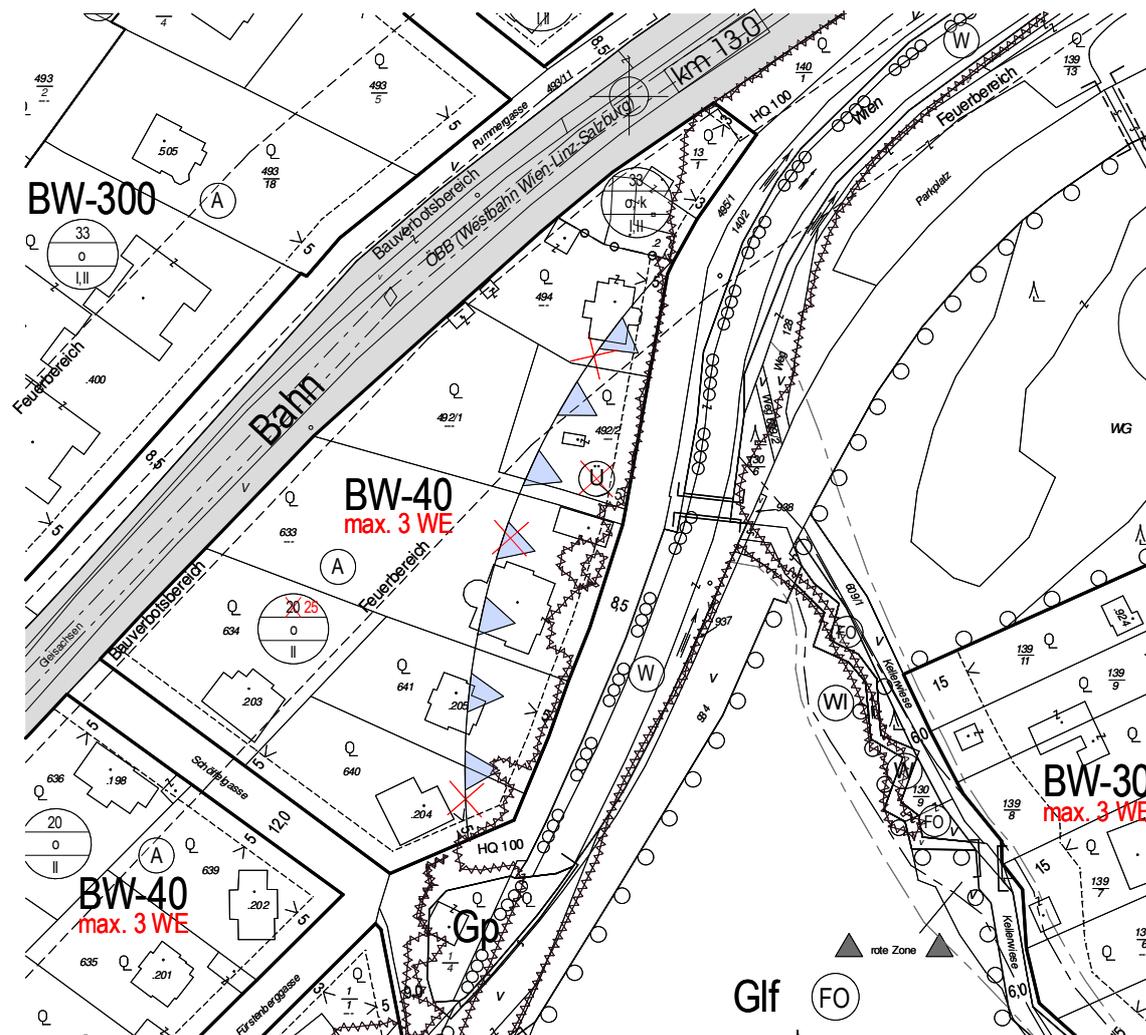
Bebauung rundum stammt aus der Jahrhundertwende 19./20. Jh. z.T. mit späteren Zu- und Umbauten. Bebaute Flächen dzt. ca. 200 bis 400 m²

Gebäudehöhe des Bestandes: 2 Geschoße, eine Ausnahme mit 1 Geschoß
Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den
Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Erhöhung der Bebauungsdichte für den Bereich der Fürstenberggasse ONr. 6 bis 12.“

Vorrangiges Ziel ist Schutz des charakteristischen Baubestandes, dies kann mit der neuen Widmung besser als bisher gewährleistet werden,
Eine Erhöhung der Bauklasse auf 3 Geschoße widerspricht der charakteristischen und schützenswerten Villenbebauung
Eine Erhöhung der Bebauungsdichte auf 25% bleibt noch im Rahmen des Möglichen.



Zu diesem Antrag sprachen:
Weinzinger, Parzer

Abänderungsantrag Parzer:
Bebauungsdichte soll nicht verändert werden und bei 20 % bleiben.

Abstimmungsergebnis Abänderung: einstimmig

h) **Dipl.Ing. Steinbichler / Stieböck & Co Gesmbh**, Parz. .83 – EZ 15, Wiener Straße 12

Erhöhung der Dichte von dzt. 40% auf 70%
Erhöhung der Bauklasse von dzt. I,II auf III

Änderung der Bebauungsweise von dzt. "offen/gekuppelt" auf "geschlossen"

Sachverhalt

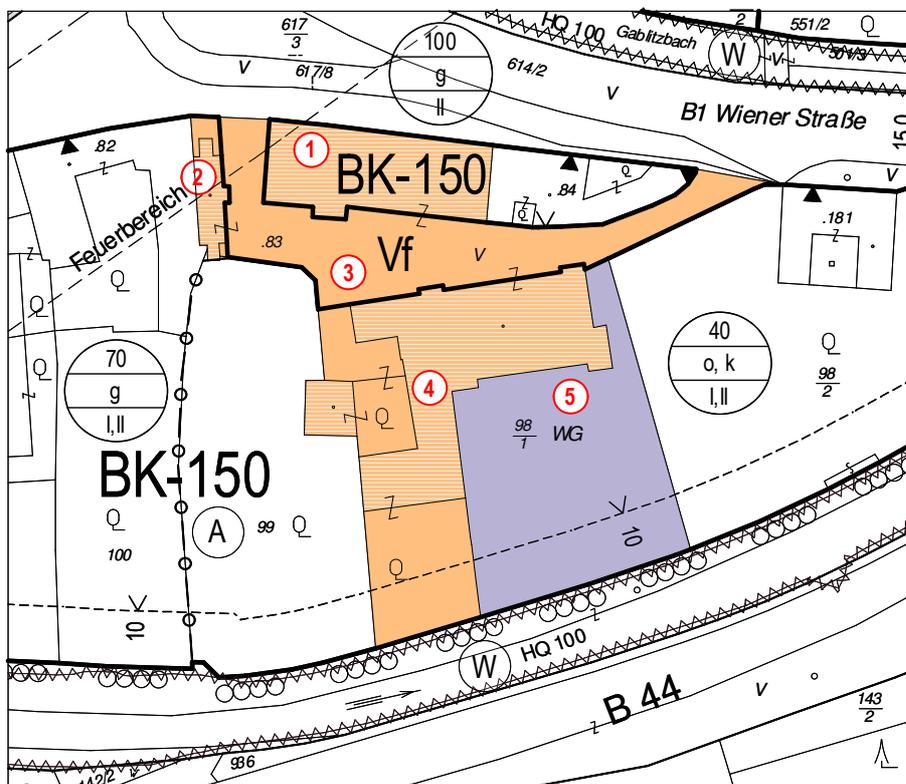
Liegenschaft ist im Zusammenhang mit Parz. 98/1 (gleiche EZ 15) zu betrachten.

Gesamtfläche:	Parz. .83	=	3.348 m ²
	Parz. 98/1	=	<u>1.454 m²</u>
			4.802 m ²

Umbauten Baubestand auf Parz. .83: an Wiener Str. Gebäude aus 1886 mit späteren

Saettl aus der Jahrhundertwende
2 Nebengebäude und ehem. Kinosaal im
Bauland südlich der gewidmeten
Verkehrsfläche

Baubestand auf Parz. 98/1: bestandsfrei, ehem. Halle wurde abgetragen



1	Bauplatzgröße:	□	567 m ²
	best. Bebauung:	□	567 m ²
	best. Beb.Dichte:	□	100 %
geltende Beb.Dichte: 100 %			

2	Bauplatzgröße:	□	123 m ²
	best. Bebauung:	□	93 m ²
	best. Beb.Dichte:	□	76 %
geltende Beb.Dichte: 70 %			
mögliche Bebauung: 86 m ²			

4	Bauplatzgröße:	□	1.672 m ²
	best. Bebauung:	□	990 m ²
	best. Beb.Dichte:	□	59 %
geltende Beb.Dichte: 40 %			
mögliche Bebauung: 670 m ²			

5	Bauplatzgröße:	□	1.444 m ²
	best. Bebauung:	□	0 m ²
	geltende Beb.Dichte:	□	40 %
mögliche Bebauung: 578 m ²			

Parz. .83	unterteilt in Teilfläche 1 = 567 m ² , Widmung BK-150 Teilfläche 2 = 123 m ² , Widmung BK-150 Teilfläche 3 = 1.030 m ² , Widmung Verkehrsfläche Teilfläche 4 = 1.672 m ² , Widmung BK-150 Gesamtfl. = 3.393 m ²
-----------	---

Parz. 98/1	Fläche 5 = 1.444 m ² , Widmung BK-150
------------	--

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den **Antrag**,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Bebauungsdichte und Bebauungsweise bleiben wie derzeit vorgesehen bestehen, da dzt. kein Änderungsanlass existiert.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

i) **Erik WEISS und Irmtraud SCHMID**, Hardt-Stremayr-Gasse 14 und 16, Parz. 579/11 und 579/12

Verschiebung der hinteren Baufluchtlinie bis 10 m zum Waldrand

S a c h v e r h a l t

Bei diesem Bereich handelt es sich um den nördlichen Ausläufer des Ortszentrums, das Gelände steigt von der Hardt-Stremayr-Gasse relativ steil nach Norden an. Zum Schutz des Ortsbildes ist die Bebaubarkeit dieses Hanges aufgrund seiner Fernwirksamkeit eingeschränkt. Zur Bebauung ist ein 30 m breiter Streifen entlang der Straße ausgewiesen, die Hangmitte wird durch entsprechende Baufluchtlinienfestlegungen frei gehalten.

Eine Verlegung der hinteren Baufluchtlinie würde aufgrund der starken Hanglage zu einer stark fernwirksamen Bebauung des Waldhanges und zu einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes führen. Die bestehenden Strukturen (historische Villenbebauung aus der Jahrhundertwende, Schutzzonenfestlegung für 3 Wohngebäude, 1 Wohngebäude unter Denkmalschutz) sind zu erhalten, die großzügigen Freibereiche haben wesentlichen Anteil am Erscheinungsbild. Darüber hinaus stellen die für eine eventuelle Hangbebauung erforderlichen Erschließungswege einen unverträglichen Eingriff in das bestehende Ensemble dar.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den

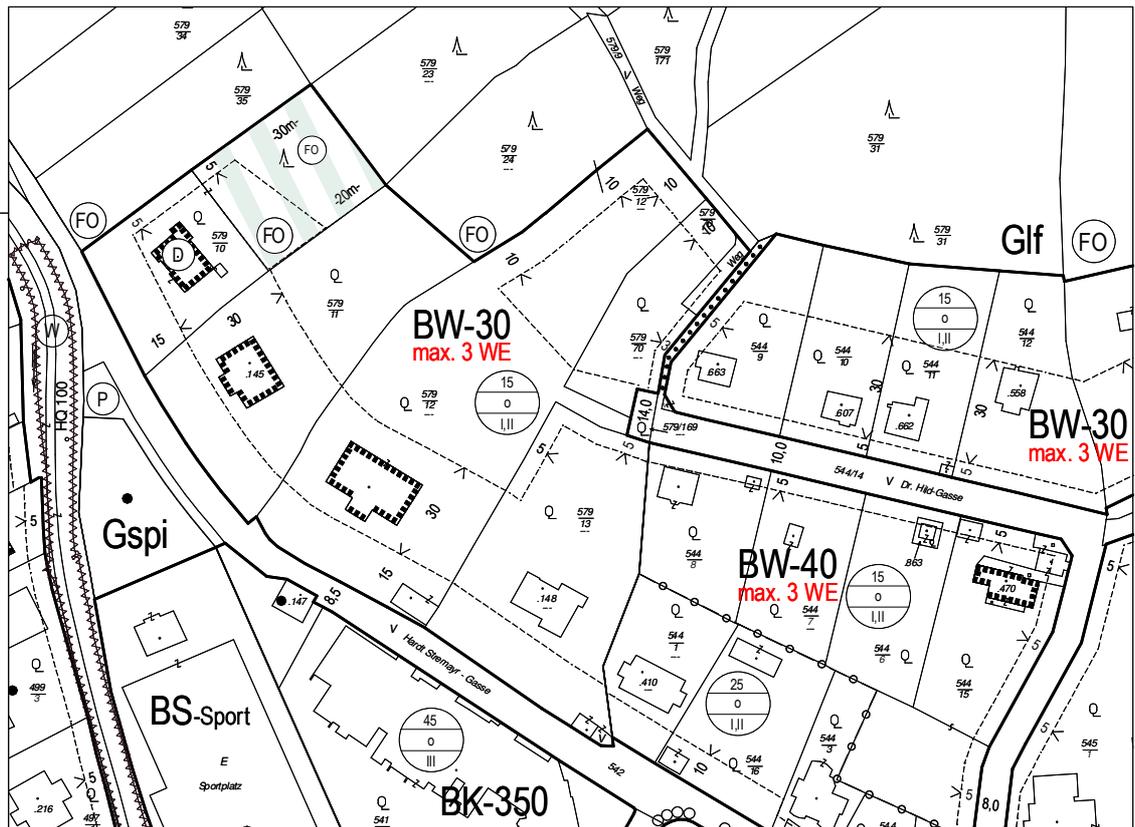
A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Beibehaltung der bestehenden Festlegungen.“

Blatt 18

Blatt 26



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- j) **Bauamt, Büro Pluharz**, gesamtes Ortsgebiet
Korrektur von Baufluchtlinien, welche die bestehenden Gebäude durchschneiden

Sachverhalt

Im Sinne einer permanenten Überprüfung und Kontrolle der Plangrundlagen soll das gesamte Gemeindegebiet daraufhin untersucht werden, ob der Baubestand mit den festgelegten Baufluchtlinien übereinstimmen.

Die ehemals übliche Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der Baufluchtlinien war der überwiegende Baubestand. An diesem sollte sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Vorgartentiefe orientieren. Einzelne Gebäude, die in den Bauwuch hineinragten, wurden nicht berücksichtigt, was jedoch in der Folge zu einer rechtlich unklaren Situation führte. Für den Fall etwaiger Umbauten oder Erneuerungsarbeiten an diesen Gebäuden fehlte der rechtliche Konsens.

Auf diese Problematik wurde bei allen bisherigen Bebauungsplan-Änderungen seit den 1990er Jahren geachtet und jede Änderung zum Anlass genommen, das entsprechende Planblatt hinsichtlich der Baufluchtlinien zu überprüfen.

Anlässlich der aktuellen 10. Flächenwidmungsplan-Änderung sind Umwidmungen im gesamten Gemeindegebiet erfolgt. Diese Änderungen müssen im Bebauungsplan nachgetragen werden, womit sich die Chance ergibt, sämtliche 44 Planblätter auch bezüglich der Baufluchtlinien zu überarbeiten.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:
„Korrektur der Baufluchtlinien wie im Sachverhalt beschrieben.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

k) **Bauamt, Büro Pluharz**, Heimgartengasse 4, Deutschwaldstraße 10a, Parz. 301/34 und 296/31

Freihalten von Gewässerrändern, Änderung von Baufluchtlinien

S a c h v e r h a l t

Zum Schutz der ökologisch wertvollen Übergangszonen Boden - Wasser mit ihrem Gehölzbestand sollen die Uferbereiche der Fließgewässer in einer Breite von 10 m von Bebauung freigehalten werden, wobei auf bestehende Bauten Rücksicht genommen wird. Die Gewässersohle und die Uferbereiche sind der Lebensraum für angepasste Pflanzen- und Tierarten.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, wurde mit Schreiben vom 15.4.2009 eine Einwendung zur 10. Flächenwidmungsplan-Änderung eingebracht. Speziell hingewiesen wurde auf die Notwendigkeit, ausreichend breite Betreuungs- und Erhaltungsstreifen entlang der Gewässer freizuhalten.

Ein Großteil der Uferzonen in Purkersdorf ist bereits durch Baufluchtlinien in einer Breite von 10m freigehalten, die nunmehrigen Festlegungen bilden die sinngemäße Fortführung der begonnenen Maßnahmen.

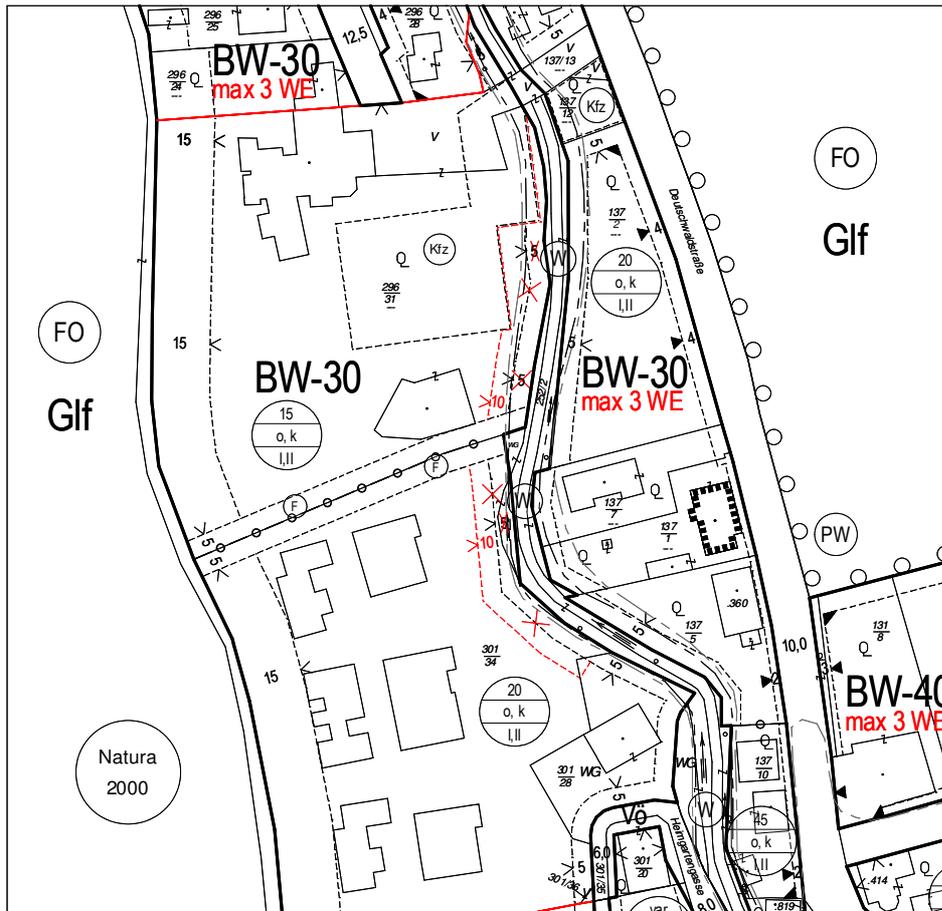
Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Festlegung von Baufluchtlinien im Abstand von 10 m vom Gewässerrand für die o.g. Liegenschaften.“

Arch. Pluharz wird nochmals ersucht, sämtliche Grundstücke zu prüfen, ob Fluchtlinien zu ändern sind.



Zu diesem Antrag sprachen:
Weinzinger, Parzer

Zusatzantrag Parzer:
Der Raumplaner soll noch einmal alle Ufergrundstücke prüfen.

Abstimmungsergebnis Grund- und Zusatzantrag: einstimmig

I) Liegenschaft Wientalstraße 42 – Verlegung der Baufluchtlinie – Antrag Heger vom 05. 05. 2009

Verlegung der vorderen Baufluchtlinie zur Straßenfluchtlinie.

Sachverhalt

Die Bebaubarkeit ist trotz Ausweisung der roten Zone schon gegeben. Auflagen für die Sicherheit des Objektes sind im Bauverfahren vorzuschreiben. Die bebauungsdichte kann trotz der Fluchtlinien erzielt werden.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Beibehalten der derzeitigen Bebauungsbestimmungen.“

Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

m) Bauamt, Büro Pluharz, Ziegelfeldgasse 2 und 4, ident Kaiser Josef-Straße 68, Parz. 483/3, EZ 669

Änderung der Baufluchtlinien

S a c h v e r h a l t

Für das Grundstück mit 1.675 m² Grundfläche war bisher im südwestlichen Kurvenbereich die Baufluchtlinie so festgelegt, dass ein Drittel der Liegenschaft unbebaubar war. Diese Festlegung erfolgte im Hinblick auf die Verkehrssicherheit bei max. möglicher Bebaubarkeit (25% Beb.Dichte, max. 2-gesch. plus ausgebautes Dachgeschoß).

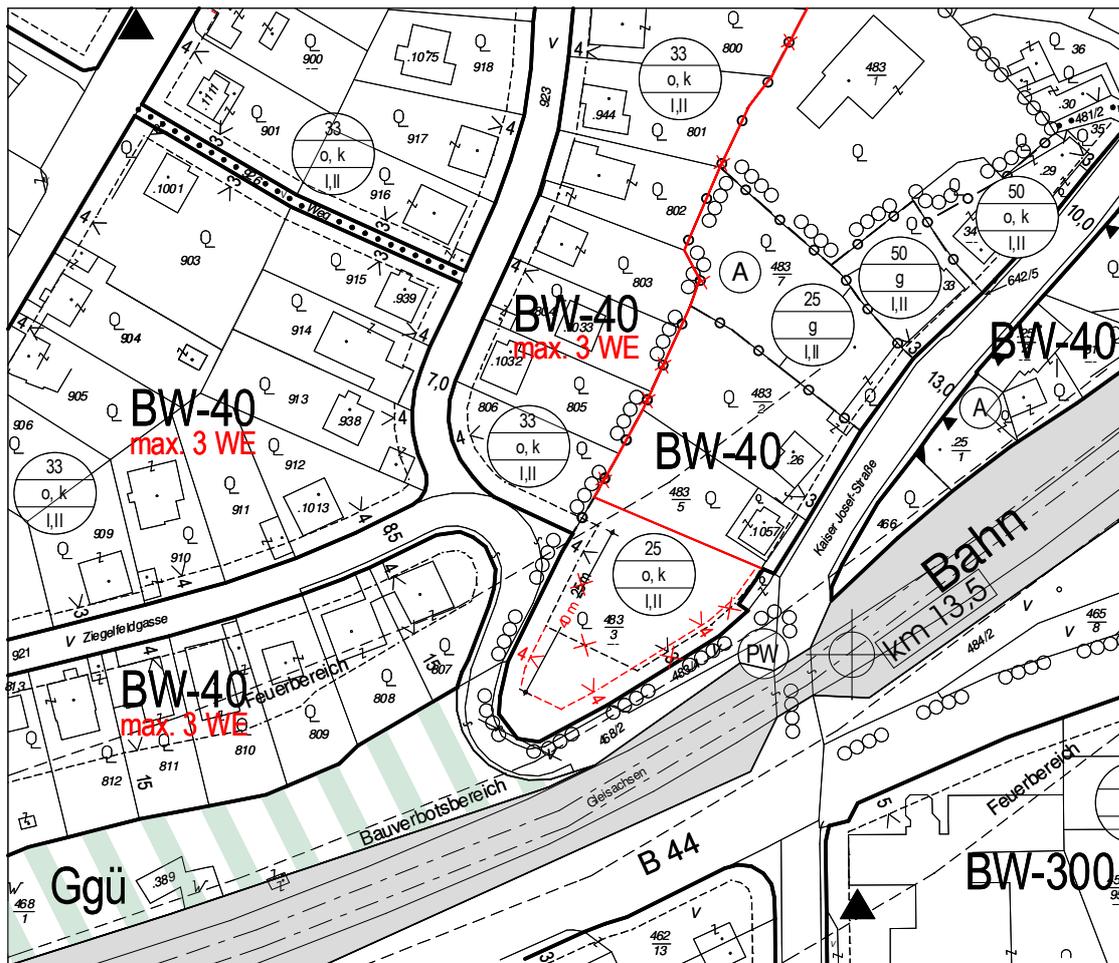
Durch die anlässlich der 10. Flächenwidmungsplan-Änderung erfolgte Beschränkung der Bebaubarkeit für dieses Grundstück auf max. 3 Wohneinheiten pro Bauplatz und die in den Bebauungsbestimmungen vorgesehene Begrenzung der Gebäudehöhe in Hanglagen ist es vertretbar, die Baufluchtlinien um 15 m weiter in Richtung Kurvenbereich zu verlegen. Der unmittelbare Kurvenbereich wird in einer Tiefe von 11 m freigehalten. Insgesamt wird durch die neuen Festlegungen das Volumen der möglichen Bebauung so beeinflusst, dass eine Einfügung in die Umgebung gewährleistet ist und die siedlungstypischen Merkmale aufgenommen werden, ohne die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Festlegung der Baufluchtlinien lt. Plan (11m Abstand im Kurvenbereich, 4m Vorgarten)“



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

n) **Herr Arch. PFEIL im Namen von Fr. Tomsits**, Kaiser Josef-Straße 15 ident
Schwarzhubergasse 1, Parz. 19, .12
Änderung der Baufluchtlinien

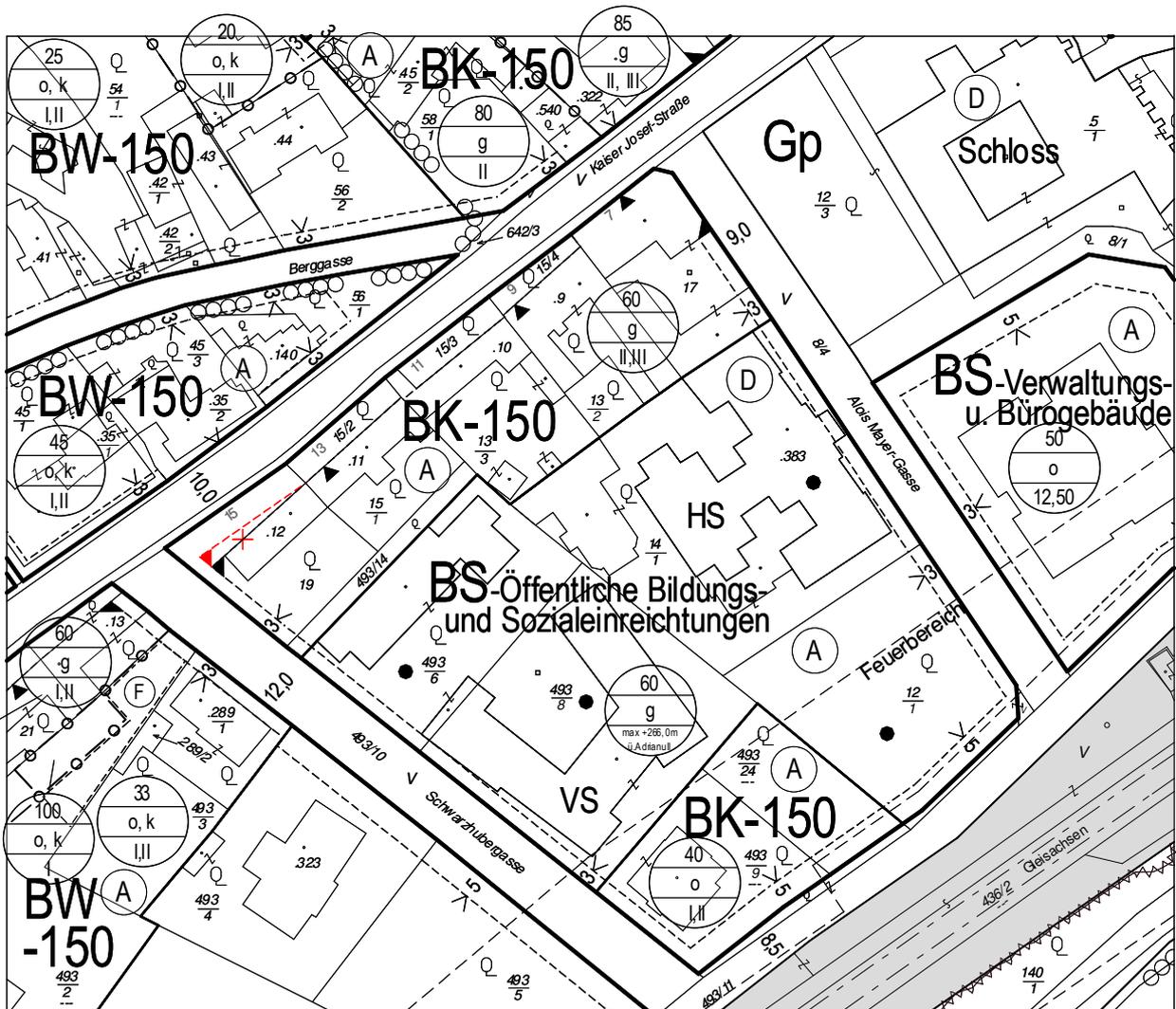
Sachverhalt

Für das o.g. Grundstück war bisher eine zwingende vordere Baufluchtlinie entlang des Baubestandes festgelegt. Die Fluchtlinie schwenkt damit deutlich von der Straßenfluchtlinie ab. Die Fortsetzung der Bebauungskante stadtauswärts entlang der Kaiser Josef-Straße verläuft um 8 m weiter vorne. Eine Angleichung sollte angestrebt werden und die Baufluchtlinie für die Parz. 19. parallel zur Kaiser Josef-Straße verlegt werden. Der Sprung in der Bebauungskante verringert sich dadurch auf 3 m. Die Anbauverpflichtung soll weiterhin bestehen bleiben, um den Straßenraum in seiner Prägnanz zu erhalten.

Der Stadtrat stellt auf Grund seiner Sitzungsberatung vom 09. 06. 2009 den **Antrag**,

der Gemeinderat wolle beschließen:

„Verschiebung der Baufluchtlinien parallel zur Straßenfluchtlinie, ausgehend von der bestehenden östlichen Gebäudekante.“



Zu diesem Antrag sprachen:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

o) Bebauungsbestimmungen

Sachverhalt

Vorentwurf der geänderten

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

DER

STADTGEMEINDE PURKERSDORF

laut Verordnung vom xx. xx. 2009

04. Juni 2009

